

# Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang. 14. Oktober 1914.

Bd. IV.

---

*Jahrespreis* (postfrei in der ganzen Schweiz) : 10 Franken.

*Einrückungsgebühr* : 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die kostenfreie Ausstellung von Reisepässen für die im Ausland ansässigen schweizerischen Dienstpflichtigen.

(Vom 6. Oktober 1914.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Die Zahl der zeitweilig oder dauernd aus dem Aktivdienste entlassenen, im Auslande ansässigen schweizerischen Dienstpflichtigen mehrts sich.

Da dormalen in den uns umgebenden Staaten, sowie in den meisten andern Ländern der Passzwang besteht, so müssen unsere an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrenden Wehrmänner mit einem Reisepass versehen sein. Die mit der Ausstellung und den erforderlichen Beglaubigungen des Passes verbundenen Kosten sind für viele Militärs nicht unerheblich.

Die Bundeskanzlei ist bereits durch besonderen Beschluss ermächtigt worden, in den gedachten Fällen ohne Ausnahme von der Erhebung der gesetzlichen Beglaubigungsgebühr abzusehen.

Wir gestatten uns nun, mit dem dringenden Ersuchen an Sie zu gelangen, auch Sie möchten die kostenfreie Ausstellung von Reisepässen (gegebenenfalls ausschliesslich der Erstellungskosten) an unsere ins Ausland zurückkehrenden entlassenen Wehrpflichtigen beschliessen. Als Ausweis würde das Dienstbüchlein dienen.

Wenn einmal die schweizerischen Behörden auf die Erhebung jeder Gebühr verzichtet haben werden, wird auch Aussicht be-

stehen, dass wir in dieser Sache bei den ausländischen Vertretungen in der Schweiz das grösste Entgegenkommen finden werden.

Wir wären Ihnen besonders erkenntlich, wenn Sie diese Angelegenheit als dringlich behandeln und uns von Ihren Beschlüssen beförderlichst Kenntnis geben wollten.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 6. Oktober 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schatzmann.**



## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
Ehefähigkeitszeugnisse für Angehörige des Königreiches  
der Niederlande.

(Vom 9. Oktober 1914.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Mit Kreisschreiben vom 8. Januar 1906 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass die königliche Regierung der Niederlande, vorläufig in provisorischer Weise, die Bourgmestres gewisser niederländischer Orte, bezw. ihre konsularischen Vertreter, zuständig erklärt habe, das in Art. 4 der Haager Übereinkunft von 1902 betreffend Eheschliessung vorgesehene Zeugnis auszustellen.

Anlässlich eines besonderen Falles hat nun die königliche Gesandtschaft der Niederlande unserem Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt, dass die Zuständigkeit niederländischer Behörden zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen endgültig durch das

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
kostenfreie Ausstellung von Reisepässen für die im Ausland ansässigen schweizerischen  
Dienstpflichtigen. (Vom 6. Oktober 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1914
Date	
Data	
Seite	145-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 518

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.